

*Einführung der Zollverwaltung für die in
offiziell-ungarischer Militärverwaltung
befindlichen Gebiete Serbien*

25. Nicht besonders benannte Nahrungs- und Genussmittel ohne Zuckergehalt 80; 26. Speisefette aller Art 50; 27. Farberden, Gips, Kreide, gebrannt, gemahlen, auch geschönt, Zement 0.50; 28. Destillationsprodukte des Rohöls (mit Ausnahme des dem Monopol unterliegenden Leuchtpetroleums, ferner Destillationsprodukte, der Bitumene (Asphalt), der Kohletere und der Kohle, Zerefin 5; 29. a) Wachs, technische Fette und Fettsäuren 10; b) Kerzen und Lichte aller Art 30; 30. Wagenfett, Wachs und Fettstoffe sowie andere zubereitete Fettungs- und Schmierungsmittel 10; 31. Seifen: a) Waschseife aller Art 10; b) Toiletteseife 40; 32. Soda, Pottasche, Natriatron, Chloralkali 1; 33. Essigessenz 40; 34. zubereitete Farben und Tinten 20; 35. Firnisse und Lacke 30; 36. Riech- und Schönheitsmittel aller Art 300; 37. Baumwolle: a) Garne 25; b) Webe-, Wirk- und Strickwaren 80; 38. Hanf, Flach und andere vegetabilische Spinnstoffe: a) Garne 10; b) Webe-, Wirk- und Strickwaren: 1. grobe Flachstoffe, auch Sacke 7.50; 2. andere 30; c) Seilwaren, auch Netze 25; 39. Wolle und andere Tierhaare: a) Garne 25; b) Fußbodenteppiche 75; c) Filze und Filzwaren 80; d) Webe-, Wirk- und Strickwaren 125; 40. Seide und Halbseide: a) Garne 200, b) Webe-, Wirk- und Strickwaren 1250; 41. Spitzen und Stückerien: a) aus Seide 1500, b) andere 600; 42. Posamentier- und Knopfwaren: a) aus Seide 500, b) andere 150; 43. Kleider, Wäsche und andere Konfektions- und Modewaren, Zollfuß des Grundstoffes zuzüglich 50 Prozent; 44. Hüte und Mützen per Stück —.50; 45. Fes, mit oder ohne Quasten, per Stück —.20; 46. Regen- und Sonnenschirme per Stück 1.50; 47. Wachstuch und überstrichene Gewebe, auch Fußbodenbelag aus Linoleum 35; 48. Leder 50; 49. Schuhe und Stiefel 100; 50. Handschuhe 270; 51. Lederne Treibriemen aller Art 60; 52. Sattler-, Riemen- und andere Lederwaren 100; 53. Kürschnerwaren 150; 54. Kautschuk und Guttaperchawaren 120; 55. Bürstenbinderwaren sowie Besen 30; 56. Holzwaren: a) Bau- und Nutzholz, behauen, Bretter, Parquetbretter und Leisten, Zimmermannsarbeiten für Bauzwecke 5; b) andere 15; 57. Pappe 3; 58. Papier: a) Packpapier 5; b) anderes 10; 59. Spielkarten 100; 60. Papierwaren: a) Sack, Düten und ähnliche Erzeugnisse 10; b) andere 50; 61. Waren aus Zement, auch gemischt mit Asbest 5; 62. Ziegel aller Art 0.15; 63. Röhren aus Ton 1; 64. Wand- und Bodenbelagplatten 5; 65. Alle übrigen Ton- und Steinzeugwaren 5; 66. Waren aus Steingut, Majolika und Porzellan 15; 67. Glas und Glaswaren: a) Hohlglas 5; b) Spiegel- und Tafelglas 7; c) alle übrigen Glaswaren 17; 68. Waren aus Edelmetallen: a) aus Silber, auch vergolbet für 1 Kilogramm 30; b) aus Gold oder Platin für 1 Kilogramm 250; für 100 Kilogramm: 69. Eisen und Eisenwaren: a) Stabeisen, Träger, Schienen 1.50; b) Blech, Platten und Draht 3; c) Blech- und Drahtwaren 20; d) Waren aus Gußeisen 6; e) Waren aus Schmiedeeisen 9; f) Werkzeuge und Messerschmiedewaren 20; 70. Waren aus unedlen Metallen: a) Halbfabrikate, wie Stangen, Platten, Bleche, Draht, Röhren usw. 10; b) Fabrikate 60; 71. Näh-, Strick- und Stäbmaschinen 5; 72. Kabel und isolierte Drähte 20; 73. Telegraphen-, Telephon-, Signal- und ähnliche elektrotechnische Apparate sowie elektrotechnisches Kleinmaterial 60; 74. elektrische Lampen 60; 75. Fahrräder und deren Teile 200; 76. musikalische Instrumente: a) Klaviere, Harmoniums und ähnliche Instrumente mit Tasten per Stück 100, b) andere per 100 Kilogramm 40; 77. Schreib- und Rechenmaschinen sowie Registrierkassen per 100 Kilogramm 100; 78. Taschenuhren: a) mit goldenen Gehäusen per Stück 6, b) mit anderen Gehäusen per Stück 2; 79. Wand- und Standuhren per 100 Kilogramm 120; 80. Kinderpielwaren 50.

Durch eine gleichzeitig erscheinende und gleichfalls am 10. April 1916 in Kraft tretende Verordnung des Armeesoberkommandanten werden für die Aus- und Durchfuhr im serbischen Okkupationsgebiete folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Aus- und Durchfuhr. Die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete und die Durchfuhr (§ 2 der Zollordnung) durch dasselbe ist in bezug auf alle Waren verboten, deren Ausfuhr aus der österreichisch-ungarischen Monarchie und deren Durchfuhr durch dieselbe verboten ist. Die Ausfuhr und Durchfuhr darf nur über Grenzollämter erfolgen.

§ 2. Ausnahmen, Aus- und Durchfuhrbewilligungen. Vom Durchfuhrverbote ausgenommen ist: 1. die Durchfuhr von Waren aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in dieselbe, und 2. die Durchfuhr von Waren, deren Durchfuhr durch die österreichisch-ungarische Monarchie gestattet wurde. Durch Verordnung des Militär-Generalgouvernements kann die Ausfuhr in die Monarchie allgemein oder mit Ausschluß bestimmter Warenkategorien zugelassen werden. Sonstige Ausnahmen vom Aus- oder Durchfuhrverbote (§ 1) werden vom Militär-Generalgouvernement oder von den hiezu durch Verordnung des Militär-Generalgouvernements ermächtigten Organen bewilligt. Ferner wird in demselben Verordnungsblatte eine Durchfuhrungsverordnung des Militärgouvernements in Belgrad zur Zollordnung verlaubar, welche die näheren Anordnungen über die Einrichtung des Zolldienstes, über das Zollverfahren, über Zollbegünstigungen, das Rechtsmittelverfahren, die Zollzahlung usw. enthält.